

68. Inwieweit ist die Tagespresse durch den §. 193 St.G.B.'s geschützt, wenn sie gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht?

Vgl. Bd. 3 Nr. 115.

II. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1889 g. R. u. Gen. Rep. 1206/89.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Der vom Angeklagten K. redigierte „General-Anzeiger“, eine zu Stettin täglich erscheinende Zeitung, brachte in der Nummer 226 vom 26. September 1888 einen vom Mitangeklagten S. verfaßten Artikel, betreffend Gerichtsverhandlungen, bei welchen in Frage gekommen war, ob ein Schuhmann zur Beseitigung eines ihm in der Amtsausübung geleisteten Widerstandes einen berechtigten Gebrauch von seiner Waffe gemacht hatte.

Das Gericht hat in den verkündeten Urteilsgründen das Benehmen des Schuhmannes als „brutal“ bezeichnet. Der Artikel

enthält die Bemerkung, daß das Gericht das Auftreten des namhaft gemachten Schutzmannes für rücksichtslos und das Verfahren desselben für taktlos und ungehörig erachtet habe.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes hat die Strafkammer die Angeklagten von der Anklage der Beleidigung des in Rede stehenden Schutzmannes freigesprochen, indem sie erwogen hat:

Wenn nun auch die . . . Ausdrücke „rücksichtslos“, „taktlos“, „ungehörig“ an und für sich einen die Ehre des Schutzmannes . . . verletzenden Charakter trugen, den beiden Angeklagten mit Rücksicht auf die Natur dieser Ausdrücke der bezeichnete Charakter derselben auch unzweifelhaft bewußt war, so erachtete das Gericht doch die Freisprechung der Angeklagten . . . als geboten, indem es annahm, daß den beiden Angeklagten der Schutz des §. 193 St.G.B.'s . . . zur Seite stände. Die in dem hiesigen „General-Anzeiger“ unter der Rubrik „Gerichtsverhandlungen“ erscheinenden Artikel verfolgen zwar einerseits nur den Zweck der Unterhaltung des Publikums, andererseits aber auch das Bestreben, das Publikum über die immerhin für das praktische Rechtsleben der hiesigen Stadt und Umgegend nicht unwichtige Rechtsprechung der hiesigen Gerichte auf strafrechtlichem Gebiete in belehrender Weise zu informieren. Insbesondere ist der vorliegende Artikel auch in der Tendenz geschrieben, das Publikum nach der Richtung hin aufzuklären, welche Befugnisse den Schutzleuten hinsichtlich des Gebrauches der Waffe nach der Rechtsprechung des hiesigen Landgerichtes beizulegen sind. In diesem Sinne war die Veröffentlichung des — gleichzeitig auch dem Unterhaltungszwecke dienenden — Artikels zweifellos von den Angeklagten gewollt. Sinngemäß müssen aber dergleichen in öffentlichen Zeitungen erscheinende Artikel, welche in der angegebenen Weise die Belehrung des Publikums bezwecken, unter die nach §. 193 St.G.B.'s nicht strafbaren Fälle begriffen werden, da dieser Zweck der Belehrung über die Rechtsprechung einzelner, für den betreffenden Leserkreis besonders in Betracht kommender Gerichte, wenn derselbe auch nicht unter die im §. 193 angeführten Einzelfälle rubriziert werden könnte, doch nach der Tendenz dieser Gesetzesbestimmung unter den Schutz derselben fallen müßte. Der §. 193 trifft, wie sich aus dem Passus „und ähnliche Fälle“ ergibt, keine erschöpfende Spezifikation und begreift auch solche Fälle, welche den speciell

aufgeführten hinsichtlich ihres Zweckes und Inhaltes verwandt sind. Dazu sind aber . . . auch solche in öffentlichen Zeitungen erscheinende Artikel zu rechnen, welche, wie der vorliegende, den angeführten Zweck der Information ihres Leserkreises über die Rechtsprechung einzelner Gerichte nach der dargelegten Richtung hin verfolgen. Wenn daher die Tagespresse den Inhalt öffentlicher Gerichtsverhandlungen, insbesondere die öffentlich verkündeten Urteile, einschließlich der Urteilsgründe, zu diesem Zwecke in objektiver Form, wie sie vorliegend gewahrt ist, wiedergibt, so kann ihr die Befugnis dazu, welche sich nicht einmal als eine ihr individuell zustehende darstellt, nicht abgesprochen werden und steht ihr vielmehr der Schutz des §. 193 zur Seite. Keinesfalls könnte aus der, wie bemerkt, mit aller Objektivität gefaßten Form des hier in Frage stehenden Artikels bzw. aus den Umständen, unter welchen die Abfassung und Publikation desselben geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung entnommen werden. Die Fassung desselben erscheint vielmehr als eine sehr maßvolle, da die darin mit Bezug auf das gerichtsfertig festgestellte Verhalten des . . . angeführten Ausdrücke „rücksichtslos“, „taktlos“, „ungehörig“ sogar eine Abschwächung des in den . . . Urteilen für das Verfahren des . . . als angezeigt gefundenen Ausdruckes „brutal“ enthalten. Die Absicht der Beleidigung hat deshalb den beiden Angeklagten offensichtlich fern gelegen.

Die Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der §§. 185, 193 St.G.B.'s.

Eine Verletzung des §. 185 St.G.B.'s findet die Revision darin, daß der erste Richter zur Beleidigung außer dem Bewußtsein noch die Absicht der Beleidigung erfordere. Einen solchen Rechtsfall spricht aber das angefochtene Urteil keineswegs aus; von der Absicht zu beleidigen handelt das Urteil nur insofern, als es den am Schlusse des §. 193 St.G.B.'s vorgesehenen Ausnahmefall negiert.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 406.

Die außerdem in der Revisionschrift enthaltenen Auslassungen über die Grenzen des Rechtes zur Verteidigung fremder Rechte und zur Wahrung fremder Interessen treffen die Entscheidungsgründe des ersten Richters nicht, da dieser ein Eintreten für fremde Rechte oder Interessen nicht als vorliegend erachtet.

Gleichwohl war dem Angriffe Folge zu geben.

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß der Schutz des §. 193 St.G.B.'s sich nicht auf die speziell aufgeführten Einzelfälle beschränkt, vielmehr eine Ausdehnung auf „ähnliche Fälle“ schon nach dem Wortlaute zuläßt. In den vorausgeschickten Einzelfällen tritt das Recht auf Schutz der Ehre in Kollision mit anderen Rechten, Pflichten und Interessen, und es wird letzteren innerhalb gewisser Grenzen der Vorzug eingeräumt. Daraus ergibt sich, daß ein „ähnlicher Fall“ im Sinne des §. 193 nur angenommen werden kann, wenn Gründe vorliegen, welche einen solchen Vorzug rechtfertigen. Diese Voraussetzung trifft beispielsweise zu für Publikationen und Besprechungen von Urteilen zu wissenschaftlichen Zwecken. In dem Urteile des Senates vom 28. Januar 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 303, ist dies auf einen Fall ausgedehnt, in welchem Urteile des Reichsgerichtes zum Zwecke der Belehrung über die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze veröffentlicht waren. Unter Umständen kann auch eine Veröffentlichung oder Besprechung gerichtlicher Entscheidungen sich als das geeignete, ja als das allein wirkfame Mittel darstellen, Mißstände zu beseitigen, welche sich in der Rechtsprechung oder in der Rechtswelt herausgestellt haben; Publikationen, die diesen Zweck verfolgen, würde der Strafschutz des §. 193 zur Seite stehen. Die Strafkammer giebt indes dem erwähnten reichsgerichtlichen Urteile noch eine weitere Ausdehnung, nämlich auf Zeitungsartikel, die den Zweck der Unterhaltung der Leser und nebenbei auch den Zweck der Belehrung der Leser über die Rechtsprechung der örtlichen Gerichte verfolgen. Diese Ausdehnung erscheint in ihrer Allgemeinheit unzulässig. Die Unterhaltung der Leser ist ein nicht zu mißbilligender Zweck; diesem Zwecke kann aber der Schutz des Rechtes auf Ehre nicht hintangesezt werden. Von dieser Auffassung geht auch die Strafkammer aus, indem sie die Anwendung des §. 193 auf den Zweck der Information des Leserkreises über die Rechtsprechung der dortigen Gerichte stützt. Der Zweck der Belehrung ist offenbar kein solcher, welcher allgemein mit dem Zwecke der Rechtsverteidigung auf dieselbe Linie gestellt werden und in demselben Umfange ehrenkränkenden Rundgebungen den Charakter des Unberechtigten entziehen könnte. Andererseits besteht vielfach eine Nötigung oder Verpflichtung, Belehrung zu suchen, und eine entsprechende rechtliche oder sittliche Ver-

pflichtung (hinsichtlich letzterer vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 121), Belehrung zu erteilen, und diese Fälle stehen den im §. 193 aufgeführten völlig gleich. Die Frage, ob der Zweck der Belehrung die Anwendung des §. 193 begründen kann, wird daher je nach dem Anlasse zur belehrenden Mitteilung, dem Gegenstande derselben und dem mit derselben verfolgten weiteren Zwecke bald zu bejahen, bald zu verneinen sein.

Eine derartige Prüfung der Frage ergibt das angefochtene Urteil nicht.

Das Urteil besagt nicht, daß ein besonderer Anlaß zur Erteilung der Belehrung vorgelegen habe.

Als Gegenstand der Belehrung wird die Rechtspredung des dortigen Landgerichtes bezeichnet. Anscheinend will der erste Richter die Ausführungen des oben angezogenen reichsgerichtlichen Urtheiles vom 28. Januar 1881 über Veröffentlichung reichsgerichtlicher Entscheidungen auf die Veröffentlichung landgerichtlicher Urtheile erstrecken. Allein den Entscheidungen des Reichsgerichtes giebt §. 137 G.B.G.'s eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite. Zur genauen Kenntniss des praktisch geltenden Rechtes ist daher eine Kenntnissnahme reichsgerichtlicher Entscheidungen unentbehrlich, und, da das Gesetz von den einzelnen Rechtskenntniss fordert, dient die Mitteilung reichsgerichtlicher Entscheidungen regelmäßig einem rechtswissenschaftlichen oder einem von Staats wegen für berechtigt erklärten Zwecke. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Mitteilung einzelner landgerichtlicher Entscheidungen nicht in gleichem Grade erwünscht sein kann. Der erste Richter läßt aber ungeprüft, ob die im vorliegenden Falle mitgetheilten Urtheile nach der Eigenart des Falles oder nach der Art der Begründung, sei es in Wirklichkeit oder nach Auffassung der Angeklagten, die Erkenntniss des Rechtes zu fördern geeignet waren.

Der erste Richter stellt ferner nicht fest, daß die belehrende Mitteilung als Mittel zur Erreichung eines weiteren Zweckes (etwa zum Schutze von Leib oder Leben) dienen sollte. Die Belehrung ist vielmehr anscheinend als Selbstzweck ins Auge gefaßt.

Bei dieser Sachlage drängt sich die Annahme auf, daß der erste Richter von der Auffassung beeinflusst worden sei: den Veröffentlichungen verkündeter landgerichtlicher Urtheile stehe rechtsgrundsätzlich der Strafschutz des §. 193 St.G.B.'s zur Seite, sofern nur

der Zweck der Belehrung, allein oder neben dem der Unterhaltung, verfolgt werde.

Ein solcher Rechtsgrundsatz läßt sich nicht begründen. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß derselbe zu unerträglichen Konsequenzen führen würde.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz erfolgen.